

Universität Leipzig
Philologische Fakultät
Institut für Germanistik

**Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig
für die Lehramtsstudiengänge
für die Lehrämter an Grund-, Mittel- und
Förderschulen sowie
für das Höhere Lehramt an Gymnasien im Fach
Deutsch
Kapitel III: Deutsch**

Vom 28. Januar 2004

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 7 In-Kraft-Treten

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Regelungen gelten für Studierende, die die Zwischenprüfung für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Mittelschulen, das Lehramt an Förderschulen und das Höhere Lehramt an Gymnasien ablegen möchten. Die Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung im Fach Deutsch gelten nur in Verbindung mit den Regelungen des Ersten und des Zweiten Teils der Zwischenprüfungsordnung der Universität für die Lehramtsstudiengänge für die Lehrämter an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie für das Höhere Lehramt an Gymnasien.

**§ 2
Zweck der Prüfung**

Zweck der Prüfung ist der Nachweis von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die Voraussetzung für das Hauptstudium sind.

§ 3

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Durchführung der Prüfungen nach dieser Ordnung ist der Prüfungsausschuss für das Prüfungsfach Deutsch zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus vier Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern und einem Studierenden. Der Rat der Philologischen Fakultät bestellt den Prüfungsausschuss für die Durchführung der Zwischenprüfung nach dieser Ordnung.

§ 4

Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Lehramt an Grundschulen

Das Grundstudium (drei Semester) wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. Die Zwischenprüfung wird als Blockprüfung abgelegt. Sie besteht aus:

- einer zweistündigen Klausur in Sprachwissenschaft in den Teilgebieten
 - System der deutschen Sprache (A 2)
 - Entwicklung der deutschen Sprache (A 3)
(Die Benutzung eines sprachhistorischen Wörterbuches ist gestattet.)
- sowie aus einer mündlichen Prüfung in Literaturwissenschaft von 30 Minuten zu folgenden Inhalten:
 - Stoff des Kurses "Einführung in das Studium der deutschen Literatur" (B1)
 - Lektüreliste einschließlich Stoff der literaturgeschichtlichen Überblicksvorlesungen
 - ein thematischer Schwerpunkt eigener Wahl, hervorgegangen nach Möglichkeit aus einem Proseminar des Grundstudiums

(2) Lehramt an Mittelschulen, Lehramt an Förderschulen, Höheres Lehramt an Gymnasien

Das Grundstudium (vier Semester) wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. Die Zwischenprüfung wird als Blockprüfung abgelegt. Sie besteht aus:

- einer zweistündigen Klausur in Sprachwissenschaft, und zwar nach Wahl des Kandidaten in den Teilgebieten
 - System der deutschen Sprache (A 2)
 - Entwicklung der deutschen Sprache (A 3)
(Die Benutzung eines sprachhistorischen Wörterbuches ist gestattet.)
 - Funktionale Aspekte der Beschreibung der deutschen Sprache (A 5)oder
 - System der deutschen Sprache (A 2)
 - Entwicklung der deutschen Sprache (A 3)
(Die Benutzung eines sprachhistorischen Wörterbuches ist gestattet.)
 - Regionale und soziale Aspekte der Beschreibung der deutschen Sprache (A 4)

- sowie aus einer mündlichen Prüfung in Literaturwissenschaft von 30 Minuten zu folgenden Inhalten:
 - Stoff des Kurses "Einführung in das Studium der deutschen Literatur" (B 1)
 - Lektüreliste einschließlich Stoff der literaturgeschichtlichen Überblicksvorlesungen
 - ein thematischer Schwerpunkt eigener Wahl, hervorgegangen nach Möglichkeit aus einem Proseminar des Grundstudiums
- (3) Die Kandidaten melden sich schriftlich mit einem Formblatt unter Beifügung der notwendigen Unterlagen (siehe Zwischenprüfungsordnung, Erster Teil: Allgemeine Vorschriften, § 10 Abs. 2 und 3) zur Prüfung an. Sie erhalten nach Prüfung der eingereichten Unterlagen eine schriftliche Mitteilung über die Zulassung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Fristen für die Anmeldung werden jeweils am Beginn eines Semesters durch Aushang bekannt gegeben; diese Fristen gelten auch für Nach- und Wiederholungsprüfungen.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Lehramt an Grundschulen

Zur Zwischenprüfung kann zugelassen werden, wer in den Gebieten A und B je zwei Leistungsnachweise (§ 8 Abs. 1 der Studienordnung) erworben hat.

Im Einzelnen sind das:

im Gebiet Sprachwissenschaft (A):

- ein Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet "Einführung in die Sprachwissenschaft" (A 1)
- ein Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet "System der deutschen Sprache" (A 2)

im Gebiet Literaturwissenschaft (B):

- ein Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet "Einführung in das Studium der deutschen Literatur" (B 1)
- ein Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet "Neuere deutsche Literatur" (B 3) oder "Deutschsprachige Literatur des 20. Jahrhunderts" - Neueste Literatur (B 4)

In Literaturwissenschaft ist der Leistungsnachweis B 1 durch eine Klausur, der Leistungsnachweis B 3 oder B 4 durch eine Hausarbeit oder einen mündlichen Vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung zu erbringen. In Sprachwissenschaft wird der Leistungsnachweis A 1 durch eine Klausur erworben, der Leistungsnachweis A 2 ist durch eine Klausur oder einen mündlichen Vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung zu erbringen. Das Bestehen der Leistungsnachweise in den Einführungsproseminaren A 1 und B 1 ist eine notwendige Voraussetzung für die Erteilung von Leistungsnachweisen in anderen Proseminaren im jeweiligen Gebiet.

Lehramt Mittelschule, Lehramt an Förderschulen und Höheres Lehramt an Gymnasien

Zur Zwischenprüfung kann zugelassen werden, wer in den Gebieten A und B je drei Leistungsnachweise erworben hat.

Im Einzelnen sind das:

im Gebiet Sprachwissenschaft (A)

- ein Leistungsnachweis "Einführung in die Sprachwissenschaft" (A 1)
- ein Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet "System der deutschen Sprache" (A 2)
- ein Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet "Entwicklung der deutschen Sprache" (A 3)

im Gebiet Literaturwissenschaft (B)

- ein Leistungsnachweis "Einführung in das Studium der deutschen Literatur" (B 1)
- ein Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet "Ältere deutsche Literatur" (B 2)
- ein Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet "Neuere deutsche Literatur" (B 3) oder "Deutschsprachige Literatur des 20. Jahrhunderts" - Neueste Literatur (B 4)

Ein Leistungsnachweis in Literaturwissenschaft ist durch eine Hausarbeit oder durch einen mündlichen Vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung zu erbringen. Die Leistungsnachweise in den Einführungsproseminaren A 1 und B 1 werden durch eine Klausur erworben, deren Bestehen eine notwendige Voraussetzung ist für die Erteilung von Leistungsnachweisen in allen anderen Proseminaren im jeweiligen Gebiet mit Ausnahme des Proseminars "Einführung in die Historische Grammatik/Mittelhochdeutsch". Dieses Proseminar kann parallel zum Proseminar "Einführung in die Sprachwissenschaft" (A 1) mit einem Leistungsnachweis belegt werden. Der Leistungsnachweis im Proseminar "Einführung in die Historische Grammatik/Mittelhochdeutsch" (A 3) ist Voraussetzung für die Erteilung von Leistungsnachweisen in Proseminaren des Gebiets "Ältere deutsche Literatur" (B 2).

(2) Sonstige Zulassungsvoraussetzungen

Der Nachweis der Teilnahme an einem Kurs Sprecherziehung ist gemäß § 9 Abs. 1 der Allgemeinen Vorschriften zu den Studienordnungen für die Lehramtsstudiengänge eine Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung. Außerdem ist Nachweis zu führen über die in § 3 der jeweiligen Studienordnung genannten Fremdsprachenkenntnisse.

§ 6

Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Fachnote wird gemäß § 11 Abs. 1 der Allgemeinen Vorschriften der Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig für Lehramtsstudiengänge ermittelt. Die Zwischenprüfung im Fach Deutsch gilt nur dann als bestanden, wenn jede der Teilprüfungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

§ 7

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Zwischenprüfungsordnung wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Leipzig vom 16. Juli 2002.

Diese Zwischenprüfungsordnung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 19. August 2002 angezeigt.

Die Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst erfolgte mit Schreiben vom 3. April 2003 (Az.: 3-7831-13-0361/42-5).

- (2) Die Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Leipzig tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2000 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (3) Die Zwischenprüfungsordnung gilt für die Lehramtsstudenten der Universität Leipzig, deren Immatrikulation im Fach Deutsch ab Wintersemester 2000/2001 erfolgt ist.

Leipzig, den 28. Januar 2004

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor